



Ausschuss für Kommunalpolitik

1. Sitzung (öffentlich)

10. September 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 10:40 Uhr

Vorsitz: Manfred Palmen (CDU) (Amtierender Vorsitzender)
Carina Gödecke (SPD) (Vorsitzende)

Protokoll: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Kommunalpolitik

3

Der Ausschuss **wählt** einstimmig die Abgeordnete **Carina Gödecke (SPD)** zur **Ausschussvorsitzenden**.

Ebenso einstimmig **wählt** der Ausschuss den Abgeordneten **Werner Lohn (CDU)** zum **stellvertretenden Ausschussvorsitzenden**.

Anschließend stellen sich Minister Ralf Jäger (MIK) und Staatssekretär Dr. Hans-Ulrich Krüger (MIK) kurz dem Ausschuss vor.

2 Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefirtschaftsrechts 6

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/27

Festlegung des Beratungsverfahrens

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich, zu dem

Gesetzentwurf Drucksache 15/27 eine **öffentliche Anhörung** durchzuführen und über die Terminierung sowie das Verfahren der Benennung der Sachverständigen und der Erstellung des Fragenkatalogs im anschließenden Obleutegespräch zu entscheiden.

3 Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 (Zensusgesetz 2011 – Ausführungsgesetz NRW – ZensG 2011 AG NRW) 7

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/15

Vorlage 15/22

Bericht der Landesregierung

- Kurze Einführug durch Minister Ralf Jäger (MIK) 7
- Bericht von Präsident Hans-Josef Fischer (IT.NRW) 8

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich, sich an der **Anhörung** des federführenden Ausschusses zu dem Gesetzentwurf Drucksache 15/15 im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung **zu beteiligen**.

4 Verschiedenes 11

3 Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 (Zensusgesetz 2011 – Ausführungsgesetz NRW – ZensG 2011 AG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/15

Vorlage 15/22

Bericht der Landesregierung

Vorsitzende Carina Gödecke erläutert vorab, dieser Gesetzentwurf sei am 15. Juli 2010 federführend an den Innenausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen worden.

Der Innenausschuss habe bereits beschlossen, am 7. Oktober 2010 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Ob sich der Ausschuss für Kommunalpolitik daran im Rahmen einer Pflichtsitzung oder im Rahmen einer freiwilligen Teilnahme beteilige, könne man im Anschluss an den Bericht der Landesregierung entscheiden.

Die Vorsitzende weist noch darauf hin, dass die in der Einladung versehentlich nicht aufgeführte Vorlage 15/22 mit Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände in engem Zusammenhang mit dem Zensusgesetz stehe und in die Beratung einbezogen werde.

Minister Ralf Jäger (MIK) legt dar, das Zensusgesetz 2011 sei geprägt von rechtlichen Vorgaben des Bundes, die unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom Dezember 1983 – des Volkszählungsurteils – entstanden seien. Das Gesetz regle die Zuständigkeiten der Landes- und der kommunalen Ebene und insbesondere auch den Belastungsausgleich nach dem Konnexitätsprinzip hinsichtlich der für Land und Kommunen anfallenden Kosten.

Er mache darauf aufmerksam, dass der Landtag bei der Beratung dieses Gesetzentwurfs unter einem gewissen Zeitdruck stehe, weil die ersten Daten bereits im November dieses Jahres an die Kommunen geliefert würden. Eine längere Beratung im Parlament könnte im Hinblick auf die dann fehlende rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung der Annahmestellen in den Kommunen zu zeitlichen Verzögerungen führen.

Er bitte die Vertreter von IT.NRW, die Abläufe und die weiteren Einzelheiten zu erläutern.

Vorsitzende Carina Gödecke stellt zum zeitlichen Ablauf fest, der federführende Ausschuss habe bereits festgelegt, dass die Abschlussberatung am 4. November 2010 erfolgen solle, sodass das Gesetz in der darauffolgenden Plenarwoche vom Landtag beschlossen werden könne.

Präsident Hans-Josef Fischer (IT.NRW) trägt vor:

Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich möchte Ihnen in ca. zehn Minuten einen groben Überblick über den im nächsten Jahr in Deutschland durchzuführenden registergestützten Zensus geben. Ich werde kurz auf die Ziele eingehen, Ihnen dann die Methode des Zensus im Überblick erläutern und das Erhebungsverfahren darstellen. Abschließend werde ich auf den Zeitpunkt eingehen.

Die Durchführung von Volkszählungen ist eine weltweite Normalität. Alle auf diesem Schaubild grün eingefärbten Staaten haben in den vergangenen zehn Jahren Zensen durchgeführt. Deutschland nimmt also weltweit eine Sonderstellung ein. In den alten Bundesländern wurde die letzte Volkszählung 1987, also vor 23 Jahren, durchgeführt, in der ehemaligen DDR 1981.

Die Durchführung des Zensus erfolgt, wie der Minister bereits sagte, in Umsetzung einer verbindlichen EU-Verordnung, die auch den Mindestumfang der zu erhebenden Merkmale verbindlich vorgibt. Künftig werden in der EU alle zehn Jahre entsprechende Zensen durchgeführt.

Nicht nur aus diesem rechtlichen Grund, sondern auch aus fachlich-statistischer Sicht ist der Zensus 2011 erforderlich. Wesentliches Ergebnis des Zensus ist eine neue amtliche Einwohnerzahl. Diese ist für eine Vielzahl von Maßnahmen Bemessungsgrundlage, insbesondere für Fragen des Finanzausgleichs auf europäischer, Bundes- und Landesebene. Heute bedienen wir uns fortgeschriebener Zahlen aus den Volkszählungen der 80er-Jahre und wissen, dass diese Zahlen die tatsächlichen Verhältnisse nicht zutreffend wiedergeben.

Der Zensus liefert Ihnen als Abgeordneten die für Planungsentscheidungen notwendigen Strukturinformationen für die Planung von Infrastrukturmaßnahmen, Krankenhäusern, Altenheimen, für Bildungsplanung, für Planungen im Bereich des Wohnungsbaus, des Verkehrs usw.

Schließlich basieren viele amtliche Statistiken auf Hochrechnungen, die ihre Basis in den Zahlen der Volkszählung haben. Hier ist es dringend erforderlich, unsere Messinstrumente neu zu „eichen“ – so will ich es einmal nennen.

Der Zensus 2011 unterscheidet sich von den Volkszählungen alter Prägung dadurch, dass keine Vollerhebung stattfindet, sondern in hohem Maße vorhandene Verwaltungsdaten genutzt werden. Diese Registerdaten aus Melderegistern, Daten der Bundesanstalt für Arbeit oder etwa des LBV Nordrhein-Westfalen bilden den Grundstock der Zensuserhebung. Da wir in Deutschland kein flächendeckendes Register über den Wohnungsbestand haben, erfolgt eine Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen einer Vollerhebung. Eine weitere Vollerhebung findet aus datenschutzrechtlichen bzw. methodischen Gründen an sogenannten Sonderstätten statt. Dabei handelt es sich um Anstalten wie etwa Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünfte wie etwa Studentenwohnheimen.

Schließlich – und darum geht es heute im besonderen Maße – führen wir bei etwa 10 % der Bevölkerung eine Haushaltsstichprobe durch. Hierdurch können Unter-

bzw. Übererfassungen in Registern ermittelt werden, wodurch eine statistische Korrektur des erhobenen Registerdatenbestandes ermöglicht wird. Ferner haben wir über die Haushaltsstichprobe die Möglichkeit, weitere Merkmale zu erheben, die nicht in Registern vorhanden sind, wie zum Beispiel über den Bildungsstand und die Erwerbsbeteiligung von Freiberuflern und Selbstständigen.

Die Daten werden zusammengeführt und bilden die Grundlage für den letzten Bearbeitungsschritt, die sogenannte Haushaltsgenerierung, das heißt der Zuordnung der Personen zu Haushalten, um auf diesem Weg die Haushaltsstruktur in Deutschland abbilden zu können. Gleichzeitig findet in diesem Stadium die bereits angesprochene statistische Korrektur statt. Eine Rückmeldung der Ergebnisse an die Verwaltungsregister, etwa ein Abgleich der Zensusergebnisse mit den Melderegistern, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung gesetzlich untersagt.

Mit Vorliegen der Zensusergebnisse, spätestens aber vier Jahre nach dem Stichtag 9. Mai 2011, werden alle nicht mehr benötigten sogenannten Hilfsmerkmale, insbesondere Namen der Befragten, gelöscht.

Mit dem Vorliegen der Zensusergebnisse, gegebenenfalls nach erforderlichen Nachprüfungen, setzt IT.NRW als Statistisches Landesamt für Nordrhein-Westfalen die amtlichen Einwohnerzahlen per Verwaltungsakt fest – für das Land Nordrhein-Westfalen, für die Kreise und kreisfreien Städte sowie für jede einzelne Gemeinde.

Zur Durchführung des Zensus: Die Zensusdaten werden von IT.NRW erhoben. Für die Haushaltsstichprobe und die Erhebung an Sonderanschriften sollen nach dem Ihnen vorliegenden Entwurf des Landesausführungsgesetzes örtliche Erhebungsstellen in allen Kreisen und kreisfreien Städten sowie der Städteregion Aachen eingerichtet werden. IT.NRW und diese kommunalen Erhebungsstellen nehmen ihre Aufgaben durch Erhebungsbeauftragte wahr.

Die Erhebung erfolgt teilweise schriftlich, das heißt durch postalische Abfrage, zum Beispiel die Gebäude- und Wohnungszählung. Insbesondere die Haushaltsstichprobe und die Erhebung an Sonderanschriften erfolgen regelmäßig durch persönliches Interview durch Erhebungsbeauftragte. Die Angaben können von den Auskunftspflichtigen aber auch schriftlich oder online übermittelt werden.

Im Zuge der Haushaltsstichprobe dürfen auf der Basis eines wissenschaftlichen Stichprobenmodells an zufällig ausgewählten repräsentativen Adressen die Befragung aller dort lebenden Personen durchgeführt werden. Die Haushaltsstichprobe bezieht sich auf die im Zensusgesetz festgelegten Erhebungsmerkmale, zum Beispiel Erwerbstätigkeit, Bildung, Religion und Migration.

Die Erhebung an Sonderanschriften bezieht sich nach § 8 des Zensusgesetzes nur auf die genannten Basismerkmale.

Die Gebäude- und Wohnungszählung wird in Nordrhein-Westfalen durch IT.NRW unmittelbar durchgeführt und erfolgt, wie bereits gesagt, im Wege einer postalischen Befragung.

Die Wiederholungsbefragung zur Qualitätssicherung bei einem Bruchteil der Auskunftspflichtigen der Haushaltsstichprobe nach § 17 des Zensusgesetzes wird ebenfalls durch Erhebungsbeauftragte von IT.NRW durchgeführt.

Ich komme zum Zeitplan. Die Vorbefragung der Gebäude- und Wohnungszählung dient der Vorbereitung der eigentlichen Befragung und insbesondere zur Ermittlung der Auskunftspflichtigen und findet bereits im November dieses Jahres als postalische Befragung statt.

Am 9. Mai 2011, dem Zensusstichtag, startet die postalische Gebäude- und Wohnungszählung. Ebenfalls ab dem 9. Mai 2011 bis Ende August 2011 erfolgen die Erhebung der Haushaltsstichprobe und die Erhebung an Sonderanschriften.

Weitere qualitätssichernde Befragungen schließen sich in der zweiten Jahreshälfte und bis Anfang 2012 an.

18 Monate nach dem Zensus werden erste vorläufige Zensusergebnisse veröffentlicht. 24 Monate nach dem Stichtag, also am 9. Mai 2013, sollen die endgültigen Ergebnisse vorliegen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Ich stehe Ihnen selbstverständlich für ergänzende Fragen gerne zur Verfügung.

Zum weiteren Beratungsverfahren bemerkt **Marc Herter (SPD)**, seine Fraktion beschäftige insbesondere die Frage der Konnexität. Er schläge vor, die Anhörung des federführenden Ausschusses im Rahmen einer Pflichtsitzung zu begleiten.

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich, sich an der **Anhörung** des federführenden Ausschusses zu dem Gesetzentwurf Drucksache 15/15 im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung **zu beteiligen**.